

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300153/7 - Hoch

Linz, am 14. März 1986

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Sparkassen-
gesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

ENTWURF	
Zl. 13	-GE/986
Datum: 24. MÄZ. 1986	
Verteilt 25.3.86 Reichenberger	

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wasserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300153/7 - Hoch

Linz, am 14. März 1986

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Sparkassen-
gesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 28 0300/5-V/5/86(6) vom 12. Februar 1986

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 12. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Dem gegenständlichen Entwurf ist ein beim h. Amt am 19. Dezember 1985 eingelangter "vorläufiger Entwurf", welcher damals zur inoffiziellen Vorbegutachtung zur Verfügung gestellt worden ist, vorausgegangen. Aus der Datierung der Versendung des gegenständlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, ist abzuleiten, daß die im Vorbegutachtungsverfahren deponierte h. Stellungnahme vom 6. Februar 1986 Verf(Präs)-300153/4 kaum Berücksichtigung gefunden haben kann. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, daß die in der h. Stellungnahme vom 6. Februar 1986 als klärungsbedürftig aufgeworfenen Fragen weder durch den gegenständlichen Entwurf selbst noch durch die hiezu gegebenen Erläuterungen geklärt werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu I Z. 9 (§ 16 Abs. 2):

§ 16 Abs. 2 erster Satz enthält im Gegensatz zum versendeten Vorentwurf keine Regelung mehr, wonach die Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Z. 5 KWG (fachliche Eignung und Erfahrung für den Betrieb einer Kreditunternehmung) erfüllen müssen. Das Fehlen dieser Bestimmung gibt Anlaß zur Befürchtung, daß im Einzelfall schwerwiegende Nachteile für eine Sparkasse zutage treten könnten.

Zu Art. I Z. 33 (§ 29 Abs. 2):

Die Pflicht zur Einladung des Staatskommissärs zu allen Sitzungen des Sparkassenrates sollte ausdrücklich auch auf Ausschußsitzungen erweitert werden (diese Pflicht wurde schon bisher im Auslegungswege als gegeben erachtet).

Zu Art. IV (Übergangsbestimmungen):

Eine Fristsetzung für die Verpflichtung zur Anpassung der bestehenden Satzungen an die geänderte Rechtslage sollte ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden; ferner sollte gleichzeitig klargestellt werden, welche Regelungen in der Zeit zwischen dem Inkrafttretenszeitpunkt des Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anpassung der Satzung in jenen Bereichen zu gelten haben, in denen die bisherigen Satzungsbestimmungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen nicht mehr im Einklang stehen.

Im übrigen wird auf die h. Stellungnahme Verf(Präs)-300153/4-Hoch vom 6. Februar 1986 - ergangen zum Vorentwurf - verwiesen und die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme getroffenen Anregungen, soweit sie

durch den gegenständlichen Entwurf nicht gegenstandslos geworden sind, weiterhin angeregt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

